



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

|              |                                  |    |
|--------------|----------------------------------|----|
| 15. Jahrgang | Halle (Saale), 15. November 2018 | 11 |
|--------------|----------------------------------|----|

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 18** 159

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Halle Nr. 18** 159

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 18** 159

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 12** 159

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 11** 160

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Durchsatzleistung von 185,75 t/d und einer

Kapazität von 13.061.160 m<sup>3</sup>/a mit Gasaufbereitung mit einer Kapazität von 700 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan, Biogaslagerung mit einer Kapazität von 29,1 t und Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 21.936,17 m<sup>3</sup> sowie einer BHKW-Anlage mit einer Kapazität von 1294 kW in **39418 Staßfurt, Salzlandkreis** 160

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Schenkenhorst GmbH & Co. KG in 49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung und einer Verbrennungsmotoranlage in **39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 160

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der NOVELIS Sheet Ingot GmbH in 37075, Göttingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen in **06469, Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Landkreis Salzlandkreis** 161

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungs-

- termin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Coswig/Anhalt, OT Düben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2 304 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 2 489 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 1 024 Jungsauenaufzuchtplätzen sowie zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 10 560 Tierplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 9 725 m<sup>3</sup> in **06869 Coswig, OT Düben, Landkreis Wittenberg** 162
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7 in **06803 Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 163
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (jetzt: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH) in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Saalekreis** 164
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der vor dem 29.07.2017 gültigen Fassung) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **39397 Kroppenstedt, Landkreis Börde** 164
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers in **39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis** 165
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der vor dem 29.07.2017 gültigen Fassung) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Plantan GmbH in 21244 Buchholz i. d. Nordheide auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers in **39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis** 165
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „**Neubau Deich Ilse/ Ellerbach**“ 166
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „**Polleben**“, **Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer MSH 232** 166
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
6. Sonstiges
- Information des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen **Erscheinungstermine (nebst Termin des Redaktionsschlusses)** des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes im **Jahr 2019** 167
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt über das öffentliche Beteiligungsverfahren zum **Entwurf der Verordnung über das Biosphärenreservat Drömling** 167
- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des **Kiessandtagebaus Großmühlingen** 167
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale – über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-**

- Anhalt vom 10.10.2018 - Z/233-31030/12/18** 168
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Einladung zur 2. Sitzung 2018 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 168
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Einladung zur 3. Sitzung 2018 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 168
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 169

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 18**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 18** für eine Bestellung zum **1. April 2019** (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2018 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2018** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Halle Nr. 18**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Halle Nr. 18** für eine Bestellung zum **1. April 2019** (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2018 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2018** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 18**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 18** für eine Bestellung zum **1. April 2019** (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2018 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2018** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 12**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 12** für eine Bestellung zum **1. April 2019** (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2018 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext

bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2018** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Magdeburg Nr. 11**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 11** für eine Bestellung zum **1. April 2019** (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2018 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2018** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Durchsatzleistung von 185,75 t/d und einer Kapazität von 13.061.160 m<sup>3</sup>/a mit Gasaufbereitung mit einer Kapazität von 700 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan, Biogaslagerung mit einer Kapazität von 29,1 t und Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 21.936,17 m<sup>3</sup> sowie einer BHKW-Anlage mit einer Kapazität von 1294 kW in 39418 Staßfurt, Salzlandkreis**

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Durchsatzleistung von 185,75 t/d und einer Kapazität von 13.061.160 m<sup>3</sup>/a mit Gasaufbereitung mit einer Kapazität von 700 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan, Biogaslagerung mit einer**

**Kapazität von 29,1 t und Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 21.936,17 m<sup>3</sup> sowie einer BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1294 kW**

hier:

- **Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 32.823,67 m<sup>3</sup> durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers mit einem Volumen von 10.887,5 m<sup>3</sup>**
- **Erhöhung der Biogaslagermenge auf 32,44 t**
- **Verringerung der Biogasproduktion auf 12.477.488,13 m<sup>3</sup>/a**
- **Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe**
  - **Erhöhung**
    - Rindermist auf 4.000 t/a**
    - HTK auf 8.000 t/a**
    - Maissilage auf 35.500 t/a**
    - Getreide/GPS auf 8.500 t/a**
  - **Verringerung**
    - Grassilage auf 2.800 t/a**
    - Zuckerrüben auf 5.000 t/a**
  - **Wegfall**
    - Pferdemist**
    - Sorghum**
- **Errichtung Umwallung der Anlage**
- **Verringerung der Freibordhöhe Fermenter/Nachgärer von 0,9 m auf 0,5 m**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, 1.16, 1.2.2.2, 9.1.1.1, 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**,  
Gemarkung: **Staßfurt**,  
Flur: **4**,  
Flurstücke: **106/10; 106/11**.

Das Vorhaben wurde am **15.08.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Schenkenhorst GmbH & Co. KG in 49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung und einer Verbrennungsmotoranlage in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Biogas Schenkenhorst GmbH & Co. KG in 49393 Lohne beantragte mit Schreiben vom 02.05.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einem Durchsatz von ca. 36,5 t/d und einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,351 MW**

**hier: Austausch des bestehenden Flexo-Daches auf dem Gärrestspeicher durch ein Tragluftdach (Doppelmembrandach) sowie Erhöhung der Gaslagermenge auf 4,67 t**

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst,**

Gemarkung: **Schenkenhorst,**  
Flur: **1,**  
Flurstück: **248.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geänderte Anlage unterliegt erstmalig der unteren Klasse der Störfallverordnung.
- Mit dem Vorhaben ist keine Durchsatzerhöhung der Biogasanlage verbunden, so dass keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen entstehen.
- Der durch das Gebläse des Tragluftdaches verursachte Geräuschanteil bewirkt an den Immissionsorten in ca. 900 m Entfernung keine Veränderung der bisher von der Anlage verursachten Geräuschimmissionssituation. Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Gesamtanlage werden infolge der Änderung der Anlage nicht erhöht.
- Aufgrund der gleichbleibenden Emissionssituation und der großen Abstände zu FFH-Gebieten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
- Es finden keine Bodenversiegelungen statt. Somit stellt das Vorhaben keinen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
- Es kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.
- Aufgrund der weiterhin geringen Emissionen der Biogasanlage und des unkritischen Anlagenstandortes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.
- Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- Aufgrund der relativ geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige

Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der NOVELIS Sheet Ingot GmbH in 37075, Göttingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen in 06469, Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Landkreis Salzlandkreis**

Die NOVELIS Sheet Ingot GmbH in 37075 Göttingen, Hannoversche Straße 1, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen mit einer Kapazität zum Schmelzen von 500.000 t Guss aus Aluminium je Jahr**

**hier: Errichtung und Betrieb eines mobilen Schredders zur mechanischen Aufbereitung von Aluminium-Schrotten**

(Anlage nach Nr. 3.4.1, 3.8.1, 8.12.3.2, 8.11.2.4, 8.9.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt,**

Gemarkung: **Gatersleben**  
Flur: **6**  
Flurstück: **480**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Seeland**

Bauamt Zimmer 32  
Lindenstraße 1  
06469 Seeland OT Nachterstedt

Mo. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:45 Uhr  
Mi. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Do. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:30 Uhr  
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.11.2018 bis einschließlich 21.01.2019**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **12.02.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadt Seeland  
OT Nachterstedt,  
Verwaltungsgebäude  
Sitzungssaal  
Lindenstraße 1  
06469 Seeland OT Nachterstedt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder

von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869  
Coswig/Anhalt, OT Düben auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht  
von Mastschweinen mit 2 304 Mastschweinplätzen,  
zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 2 489  
Tierplätzen einschließlich dazugehöriger  
Ferkelaufzuchtplätze und 1 024  
Jungsauenaufzuchtplätzen sowie zur getrennten  
Aufzucht von Ferkeln mit 10 560 Tierplätzen und  
einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer  
Kapazität von 9 725 m<sup>3</sup> in 06869 Coswig, OT Düben,  
Landkreis Wittenberg**

Die Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG in 06869 Coswig/Anhalt, OT Düben beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2 304 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 2 489 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 1 024 Jungsauenaufzuchtplätzen, zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 10 560 Tierplätzen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 9 725 m<sup>3</sup>.

**hier: Erhöhung der Mastplätze auf 12 074,  
Verringerung der Sauenplätze auf 2 468 und 8  
Jungsauenplätze, Erhöhung der  
Absatzferkelplätze auf 13 010 und Erhöhung  
der Güllelagerkapazität auf 29 126 m<sup>3</sup> in  
Verbindung mit:**

- Errichtung Stall 4 mit Abluftreinigung (ARE) als Ersatzneubau
- Errichtung Stall 6 und 7 mit ARE und Sozialbereich und Verladerampe
- Errichtung Anbau Stall 2.3
- Errichtung ARE Stall 3 (3.2) und Stall 5

- Installation Selbstfang-Fressliegebuchten im Stall 1.1, Ersatz der Kastenstände in den Stallbereichen 1.2 und 1.3 durch Gruppenbuchten
- Stallbereiche 2.2., 2.3 und 2.4 Ersatz der Kastenstände durch Gruppenbuchten
- Errichtung Futterhaus mit 14 außenstehenden Mischfuttersilos
- Errichtung eines Mischfuttersilo am Stall 4 und Änderung der Aufstellung von 2 vorhandenen Silos
- Futterumstellung Stall 5 von Trocken- auf Flüssigfutter
- Errichtung einer Güllevorgrube mit 96 m<sup>3</sup> Nutzvolumen
- Errichtung von 2 Güllehochbehältern mit je 5 513 m<sup>3</sup> Nutzvolumen und einem Güllehochbehälter mit 8 279 m<sup>3</sup> Nutzvolumen
- Errichtung eines Behälters für das, aus den ARE abgeschlammte, Waschwasser mit 3483 m<sup>3</sup> Nutzvolumen
- Errichtung von Fassbefüllplätzen am Waschwasserbehälter (mit Abwassersammelgrube) und am Güllebehälter Stall 6
- Aufstellung von zwei Flüssiggasbehältern mit je 6 400 l Fassungsvermögen
- Errichtung Sanitärabwassergrube, Feuerlöschteich, Kadaverkühlcontainer, Regenwasserver-sickerungsfläche sowie einer Fahrzeugwaage und Anpassung der Infrastruktur

Anlage nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1, 7.1.9.1 und 9.36 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **06869 Coswig/Anhalt OT Düben**

Gemarkung: **Düben**  
Flur: **2**  
Flurstück: **213**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **92/5, 166, 186, 213, 217, 218, 219**  
Flur: **4**  
Flurstück: **43**

Das Vorhaben wurde am **15.08.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der für den 22.11.2018 vorgesehene Erörterungstermin verlegt wird. Der neue Termin wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7 in 06803 Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### **Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7**

**hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Ethylenoxid von 37,7 t auf 80 t durch Errichtung eines neuen Lagerbehälters**

(Anlage nach der Nummer 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 18 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06803 Greppin**

Gemarkung: **Greppin**  
Flur: **12**  
Flurstück: **199.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**  
FB Bauwesen, Raum 312  
Markt 7  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 18.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.11.2018 bis einschließlich 21.01.2019**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.02.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung  
Bitterfeld-Wolfen  
Ratssaal  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen,  
OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH  
(jetzt: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH) in  
06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Behandlung von**

### **gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Saalekreis**

Die Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (jetzt: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH) in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

### **Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 113.010 t/a**

**hier: Erhöhung der Durchsatzkapazität von max.  
530 t/d (113.010 t/a) auf max. 750 t/d (160.010  
t/a)**

Anlage nach Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung: **Delitz a. B.**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **505, 507, 651**

Das Vorhaben wurde am 15.08.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 20.11.2018 **nicht** stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der vor dem  
29.07.2017 gültigen Fassung) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Energienker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155  
Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Biogasanlage in  
39397 Kroppenstedt, Landkreis Börde**

Die Energienker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 15.02.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

### **Biogasanlage**

hier: - Erhöhung der Einsatzmenge von 76,7 t/d auf 93,7 t/d  
- Änderung der Einsatzstoffe  
- Aufstellung einer Fermenterseparationsanlage je Anlagenstrecke  
- Aufstellung einer Gärrestseparationsanlage je Anlagenstrecke  
- Errichtung eines Unterstandes zur Lagerung von Hühnertrockenkot

- **Errichtung eines Regenwassersammelbehälters**
- **Änderung der Nutzung des Gülleannahmebehälters**

auf dem Grundstück in **39397 Kroppenstedt**,  
Gemarkung: **Kroppenstedt**,  
Flur: **22**,  
Flurstück: **27**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers in  
39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

Die Firma Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg beantragte mit Schreiben vom 15.01.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des

**Gefahrstofflagers  
hier: Kapazitätserhöhung von 7000 t auf 10000 t**

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,  
Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**,  
Flur **19**,  
Flurstück: **10000**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Es erfolgt keine Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.
- Die Lagerung erfolgt in geschlossenen, verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden.
- Bei antragsgemäßem Betrieb erfolgt keine Freisetzung von immissionsrelevanten Schadstoffen.
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete, (nächstgelegenes Biotop ca. 500 m südwestlich der Lagerhallen) zu erwarten.
- Die Lagerhallen befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Elbe.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem  
29.07.2017 gültigen Fassung) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Plantan  
GmbH in 21244 Buchholz i. d. Nordheide auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers in  
39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

Die Plantan GmbH in 21244 Buchholz i. d. Nordheide beantragte mit Schreiben vom 12.12.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Pflanzenschutzmittellagers mit Kommissionierung  
und Büroeinheit mit einer Kapazität von 2560 t  
Lagergut**

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**  
Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**,  
Flur: **1**,  
Flurstücke: **10282, 10284**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Neubau Deich Ilse/ Ellerbach“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat das Vorhaben „Neubau Deich Ilse/ Ellerbach“ angezeigt. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, um festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG sind bei Prüfungen, die vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurden, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Bei dem angezeigten Vorhaben erfolgte die Prüfung nach UVPG in der Fassung vom 25.07.2013. Gemäß § 3a UVPG (i. d. F. v. 25.07.2013) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3a in Verbindung mit 3b und 3c UVPG (i. d. F. v. 25.07.2013) ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Nach der gemäß § 3c UVPG (i. d. F. v. 25.07.2013) durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Zimmer 243A im Dienstgebäude Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Polleben“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer MSH 232**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59, führt das mit Datum vom 01.10.2018 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Polleben“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer MSH 232 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.032 ha durch. Mit den Berichten (Az.: 24.1) vom 18.12.2017 und zuletzt vom 23.10.2018 beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren „Polleben“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer MSH 232, Teile der Gemarkung Polleben, Flur 1 bis 11; Teile der Gemarkung Hedersleben, Flur 1 und 2;**

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Vorgesehen ist der Ausbau ländlicher Wege auf einer Gesamtlänge von ca. 4,6 km. Der Ausbau der Wege wird auf den vorhandenen Wegetrassen umgesetzt. Zudem werden vorhandene Gräben auf einer Länge von ca. 3.100 m ausgebaut. Zur verbesserten Regenwasserableitung werden zahlreiche Durchlässe erneuert und neu dimensioniert. Fünf Gräben (G02, G05, G06, G07, G09) werden auf einer Gesamtlänge von 2.935 m neu gebaut. Auf einer Länge von ca. 160 m ist südlich der Ortslage Polleben eine Verwallung vorgesehen, über eine begrünte Mulde soll der Abfluss in Richtung Retentionsraum abgeführt werden. Die gesamten Wegebau-, landschaftsgestaltenden und gewässerbaulichen Maßnahmen werden zeitlich versetzt über mehrere Jahre umgesetzt.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt auf vorhandenen Wegetrassen. Gehölzflächen und Flächen von geschützten Biotopen werden für Wegebaumaßnahmen nicht in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben werden. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat

Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Information des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen Erscheinungstermine des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes im Jahr 2019**

| Erscheinungstermin | Redaktionsschluss |
|--------------------|-------------------|
| 15.01.             | 08.01.            |
| 15.02.             | 08.02.            |
| 15.03.             | 08.03.            |
| 16.04.             | 09.04.            |
| 15.05.             | 08.05.            |
| 18.06.             | 11.06.            |
| 16.07.             | 09.07.            |
| 15.08.             | 08.08.            |
| 17.09.             | 10.09.            |
| 15.10.             | 08.10.            |
| 15.11.             | 08.11.            |
| 17.12.             | 10.12.            |

**B. Untere Landesbehörden**

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt**

**Öffentliches Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über das Biosphärenreservat Drömling**

Im Rahmen des seit 2014 laufenden Abstimmungsprozesses zur Entwicklung eines länderübergreifenden Biosphärenreservates Drömling (Sachsen-Anhalt und Niedersachsen) soll nunmehr die landesrechtliche Sicherung des Gebietes als Voraussetzung für die gemeinsam beabsichtigte Antragstellung auf Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat erfolgen. In Sachsen-Anhalt geschieht dies auf der Grundlage einer Verordnung nach § 25 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2c NatSchG LSA. Verfahrensführer ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

In der Zeit vom **19. November bis einschließlich 21. Dezember 2018** liegen der Verordnungsentwurf, der Erläuterungstext sowie das entsprechende Kartenmaterial während der Sprechzeiten bei der Oberen Naturschutzbehörde des

**Landesverwaltungsamtes  
Zimmer 32  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:  
Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und

Freitag 13:00 - 15:00 Uhr  
08:00 - 12:00 Uhr

Bis zum **21. Dezember 2018** kann jedermann die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde einsehen sowie Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Diese werden anschließend dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zur Auswertung übergeben.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Großmühligen**

Die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 26.09.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Erweiterung/Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Großmühligen vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 4 Jahre bis zum 31.12.2022 für den

**Kiessandtagebau Großmühligen**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung Groß Mühligen, Berechtsams-Nr.: IV-A-f-204/91 zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma ASS Kieswerke GmbH & Co. Großmühligen KG. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 07.06.2000 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2018 befristet.

Die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans im Namen der der ASS Kieswerke GmbH & Co. Großmühligen KG den Kiessandtagebau Großmühligen. Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beantragte die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG auf Grundlage der Vollmacht der ASS Kieswerke GmbH & Co. Großmühligen KG vom 08.11.2010 eine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 4 Jahre bis zum 31.12.2022. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 4 Jahre keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben

kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale – über eine  
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
10.10.2018 - Z/233-31030/12/18**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Widmung**

Die im Gebiet der Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal, neu gebauten Kreisverkehre am Knoten Landesstraße L 32 „Heerener Straße“/Gemeindestraße „Industriestraße“, bei Netzknoten 3437 004, mit einer Länge von 84 Metern und am Knoten Landesstraße L 32 „Heerener Straße“/Gemeindestraße „Hoher Weg“ bei Netzknoten 3437 008, mit einer Länge von 82 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 32 gewidmet.

**2. Wirksamkeit**

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.12.2018 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 2. Sitzung 2018 des Regionalausschusses der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Tagungsort:** Landratsamt des Burgenlandkreises  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 Kleiner Kreistagssaal

**Termin:** Mittwoch, den 21. November 2018  
14.00 Uhr

**Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:**

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 08.08.2018
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2019
- TOP 8** Sachstandsbericht zum Stand der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle
- TOP 9** Auftragsvergabe für das Fachgutachten zum Belang Windenergienutzung für den Teilraum Helfta (LK Mansfeld-Südharz)
- TOP 10** Auftragsvergabe für das Fachgutachten zum Belang Ortsumfahrung Mansfeld (LK Mansfeld-Südharz)
- TOP 11** Vorstellung von Ergebnissen der Untersuchung Konzept zur Qualifizierung vorhandener Gewerbe- und Industriegewerbegebiete aus regionaler Sicht (länderübergreifendes Kooperationsprojekt „Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung in der Region Halle/Leipzig“)
- TOP 12** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 13** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 26.10.2018

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 3. Sitzung 2018 der Regionalversammlung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Tagungsort:** Landratsamt des Burgenlandkreises  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 Großer Kreistagssaal

**Termin:** Dienstag, den 18. Dezember 2018  
13.00 Uhr

**Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:**

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 15.08.2018
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2019
- TOP 8** Sachstandsbericht zum Stand der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle
- TOP 9** Vorstellung von Ergebnissen der Untersuchung Konzept zur Qualifizierung vorhandener Gewerbe- und Industriegewerbegebiete aus regionaler Sicht (länderübergreifendes Kooperationsprojekt „Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung in der Region Halle/Leipzig“)
- TOP 10** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 11** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 05.11.2018

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt  
über die  
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Um die Lesbarkeit der Nachtragshaushaltssatzung zu gewährleisten, wird diese im Anlagenteil des Amtsblattes veröffentlicht und ist Bestandteil des Amtsblattes.

## **Anlage**

**zum Amtsblatt Nr. 11/2018 vom 15.11.2018**

**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und  
Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die  
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 21.09.2018 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                     | die<br>bisher<br>festgesetzten<br>Gesamt-<br>beträge<br>(€) | erhöht um<br>(€) | vermindert<br>um<br>(€) | und damit der<br>Gesamtbetrag des<br>Haushaltplanes<br>einschließlich<br>Nachträge<br>festgesetzt auf<br>(€) |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Ergebnisplan</b>              |                                                             |                  |                         |                                                                                                              |
| Erträge                             | 368.000,00                                                  |                  | 25.400,00               | 342.600,00                                                                                                   |
| Aufwendungen                        | 446.100,00                                                  |                  | 91.900,00               | 354.200,00                                                                                                   |
| <b>2. Finanzplan</b>                |                                                             |                  |                         |                                                                                                              |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit: |                                                             |                  |                         |                                                                                                              |
| Einzahlungen                        | 326.900,00                                                  |                  | 49.900,00               | 277.000,00                                                                                                   |
| Auszahlungen                        | 391.900,00                                                  |                  | 11.000,00               | 380.900,00                                                                                                   |
| aus Investitionstätigkeit:          |                                                             |                  |                         |                                                                                                              |
| Einzahlungen                        | 268.800,00                                                  |                  | 227.400,00              | 41.400,00                                                                                                    |
| Auszahlungen                        | 329.200,00                                                  |                  | 205.800,00              | 123.400,00                                                                                                   |
| aus Finanzierungstätigkeit:         |                                                             |                  |                         |                                                                                                              |
| Einzahlungen                        | 0,00                                                        |                  |                         | 0,00                                                                                                         |
| Auszahlungen                        | 0,00                                                        |                  |                         | 0,00                                                                                                         |

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 307.200,00 € um 86.400,00 € vermindert und damit auf 220.800,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe der bisherigen Festsetzung von 30.000,00 € unverändert beibehalten.

§ 5

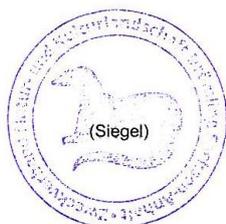
Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 57.300,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| WWF Deutschland        | 7.300,00 €  |
| Landkreis Börde        | 25.000,00 € |
| Altmarkkreis Salzwedel | 25.000,00 € |

Calvörde, d. 06.11.2018



Kausche  
Verbandsgeschäftsführer



## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung am 02.11.2018 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-1011/01710-dröml-NHS18 bestätigt.

Calvörde, d. 06.11.2018



Kausche  
Verbandsgeschäftsführer

